

43. Unter welchen Voraussetzungen erstreckt sich das wegen Verführung eröffnete Hauptverfahren auf eine im Eröffnungsbeschlusse nicht erwähnte, der dort angegebenen zeitlich vorangehende Weischlafsvollziehung?

St.R.D. § 263.

St.G.B. § 182.

III. Straffenat. Urtr. v. 9. März 1908 g. E. III 39/08.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Die Freisprechung des Angeklagten von der Anschulldigung aus § 182 St.G.B.'s beruht auf der Erwägung, daß die im Eröffnungsbeschlusse erwähnte Weischlafsvollziehung des Angeklagten mit der Anna S. vom Juli 1906 zwar zu dieser Zeit stattgefunden habe, aber den Tatbestand der Verführung nicht erfülle, daß dagegen die in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommene frühere Weischlafsvollziehung vom April 1906, weil sie von der Anklage nicht umfaßt werde, der Entscheidung nicht unterliege. Mit Recht wendet sich die Revision gegen den zweiten Teil dieser Ausführung.

Den Gegenstand der Anschulldigung aus § 182 St.G.B.'s bildet die durch Verführung herbeigeführte Weischlafsvollziehung mit einem unbescholtenen Mädchen unter 16 Jahren. Neben dieser Handlung, in der das Vergehen seine juristische Vollendung findet, bedarf es daher zur Verurteilung des Täters des Nachweises vorausgehender Handlungen, in denen die rechtlich den Begriff der Verführung erfüllende Tätigkeit zur Erscheinung gelangt ist. Schon aus der Natur

dieses Begriffs folgt daher, daß der Eröffnungsbeschluß alle diejenigen der Weischlafsvollziehung vorausgegangenen Handlungen umfaßt, die von seinem Standpunkte aus dazu gedient haben, das Mädchen unter Beeinflussung seines Willens zur Duldung des Weischlafs geneigt zu machen. Dasselbe Ergebnis folgt aus dem Begriffe der in der Anklage bezeichneten Tat im Sinne des § 263 St. P. O. als des geschichtlichen Vorganges in seiner Gesamtheit einschließlich der damit in Verbindung stehenden Tatumstände, wie er sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt (Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 12 S. 187, Bd. 15 S. 9, Bd. 24 S. 370). Ob diese vorausgegangenen Handlungen sich auf einen kürzeren oder längeren Zeitraum erstrecken, ob sie als vorbereitende oder als Ausführungshandlungen aufzufassen sind, ob sie im Eröffnungsbeschluß und in der Anklageschrift eine besondere Erwähnung gefunden haben oder nicht, ist für die Beurteilung des Umfangs der Anschulldigung ohne Bedeutung. Von welchem der beiden Gesichtspunkte man aber auch diese Prüfung vornimmt, so wird die Grenze immer dadurch gezogen, daß vom Standpunkte des Eröffnungsbeschlusses ein ursächlicher Zusammenhang der einzelnen Verführungshandlungen mit der im Eröffnungsbeschluß erwähnten Weischlafsvollziehung bestehen und die Einheitlichkeit der aus allen Einzelakten sich zusammensetzenden Handlung gewahrt sein muß. Handlungen, die nach der maßgebenden Auffassung des Eröffnungsbeschlusses zu der ihm zugrunde liegenden Weischlafsvollziehung in dem Verhältnisse stehen, daß beim Vorliegen der erforderlichen Tatbestandsmerkmale eine Mehrheit selbständiger Handlungen anzunehmen wäre, können nicht mehr als Bestandteile der in der Anklage bezeichneten Tat angesehen werden.

Die Entscheidung, ob die eine oder die andere dieser Voraussetzungen zutrifft, wird nicht wesentlich durch den die Eigenart des vorliegenden Falles bedingenden Umstand beeinflusst, daß der im Eröffnungsbeschluß erwähnten Weischlafsvollziehung des Angeklagten mit der Anna S. eine andere zeitlich vorausgegangene ist. Denn nach der Annahme der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses war die dort erwähnte Weischlafsvollziehung die erste, die unter den beiden Personen stattgefunden hat; dies kann aus dem Inhalt der Anklageschrift mit Sicherheit entnommen werden. Aus der Tatsache der vorangegangenen Weischlafsvollziehung, die der Anklagebehörde und der das Haupt-

verfahren eröffnenden Strafkammer unbekannt war, kann sonach nichts dafür entnommen werden, daß an diesen Stellen die Möglichkeit einer Scheidung der Tätigkeit des Angeklagten in mehrere selbständige Handlungen in Betracht gezogen sein könnte. Aus rechtlichen Erwägungen, die nur als Auslegungsmittel für die Bestimmung der Richtung und des Umfangs des Eröffnungsbeschlusses in Betracht kommen können, folgt nichts, was dieser Annahme widerspricht. Bei Anwendung des § 182 St.G.B.'s auf den Fall wiederholter Weischlafsvollziehung mit demselben Mädchen wird die Möglichkeit der Real Konkurrenz, wenn auch nicht unbedingt und grundsätzlich, so doch regelmäßig ausgeschlossen durch den Umstand, daß die Unbescholtenheit des Mädchens nach der ersten Weischlafsvollziehung gewöhnlich nicht mehr fortbesteht (Entsch. in Straff. Bd. 35 S. 45 und Bd. 37 S. 94; vgl. Goldammer, Archiv Bd. 45 S. 276). Hieraus kann wiederum nur gefolgert werden, daß die Anklagebehörde, wäre ihr die erste Weischlafsvollziehung bekannt gewesen, in dieser die Bewirklichung des Tatbestandes gefunden hätte, und dieses Ergebnis dient sonach lediglich zur weiteren Stütze für die Annahme, daß vom Standpunkte des Eröffnungsbeschlusses die dort angeführte Weischlafsvollziehung die erste war, die zwischen den beiden Personen erfolgt ist. Die Annahme ist daher gerechtfertigt, daß der Eröffnungsbeschuß das gesamte auf die Verführung des Mädchens abzielende Verhalten des Angeklagten mit der Weischlafsvollziehung vom Juli 1906 in Verbindung bringen wollte. Hieraus folgt aber weiter, daß er auch den Zeitabschnitt umfaßte, in den die erste Weischlafsvollziehung fiel. Denn es ist nicht abzusehen, warum er aus der Gesamtheit der Verführungshandlungen, die nach seiner Auffassung miteinander in Verbindung standen, irgend welche ausge sondert haben sollte. Der Zeitpunkt der ersten Weischlafsvollziehung bildete, da sie ihm unbekannt war, von seinem Standpunkt überhaupt keinen Einschnitt, und liegt außerdem vor dem im Eröffnungsbeschuß angenommenen nicht so weit zurück, daß ein Hineinbeziehen der ihm vorausgegangenen Verführungshandlungen gegen die natürliche Auffassung verstieße. Ziel aber die erste Weischlafsvollziehung in den zeitlichen Bereich des Eröffnungsbeschlusses, so bildete sie auch einen Teil des von ihm umfaßten Anschuldigungstoffs, und ihrer Aburteilung steht nicht entgegen, daß sie erst in der Hauptverhandlung aus der Reihe der

Einzelhandlungen, in deren Gesamtheit der Eröffnungsbeschluß das Merkmal der Verführung sah, heraustrat und nunmehr eine strafrechtlich selbständige Bedeutung erlangte, die vom Standpunkte des Eröffnungsbeschlusses diesem Vorgange nicht beizuwohnen. Soweit geht die nach § 263 St.P.D. dem Gericht eingeräumte Befugnis zur Umgestaltung der Strafflage. Das Landgericht zieht dem Begriffe der Tat im Sinne dieser Vorschrift eine zu enge Grenze, wenn es lediglich den „Fall vom Juli 1906“, losgelöst von den vorangehenden Tatumständen, als den Gegenstand der Anschuldigung auffaßt. Da der Begriff der Handlung im § 61 St.G.B.'s so weit reicht, wie der Begriff der Tat im § 263 St.P.D., so würde auch der vorliegende Strafantrag auf die etwa durch die Weischlafsvollziehung vom April 1906 zur Vollendung gelangte Verführung zu beziehen sein. Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben. (Der Oberreichsanwalt hatte Aufhebung des Urteils beantragt.)